

# Mitteilungsblatt Sondernummer

---

Studienjahr 2001/2002

Ausgegeben am 19. Juni 2002

Stück 17h

---

**239. VERLAUTBARUNG DER ÄNDERUNG DES STUDIENPLANES FÜR DAS LEHRAMTSSTUDIUM AN DER FAKULTÄT FÜR WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN UND INFORMATIK DER UNIVERSITÄT KLAGENFURT**

Die von der Studienkommission für das Lehramtsstudium an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik der Universität Klagenfurt am 11. April 2002 beschlossene Änderung des Studienplanes für das Lehramtsstudium wurde von der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit GZ 52.353/19-VII/D/2/2002 vom 31. Mai 2002 gemäß § 15 Abs. 3 UniStG i.d.g.F. nicht untersagt und wird wie folgt kundgemacht:

Studienplan siehe **BEILAGE**.

Der Vorsitzende der Studienkommission  
Univ.-Prof. Dr. Friedrich Palencsar

---

Das nächste Mitteilungsblatt erscheint am Mittwoch, 3. Juli 2002  
Redaktionsschluss ist Freitag, 28. Juni 2002  
Druck und Verlag: Zentrale Verwaltung der Universität Klagenfurt

# Studienplan

Lehramt an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik

## an der Universität Klagenfurt

(Unterrichtsfächer Geographie und Wirtschaftskunde, Informatik und Informatikmanagement sowie Mathematik)

### Vorbemerkungen

1. Rechtsgrundlagen .....	3
2. Abkürzungen .....	3

### 1. Abschnitt

§ 1	Qualifikationsprofil .....	4
§ 2	Allgemeine Bestimmungen .....	6
§ 3	Besondere Bestimmungen für behinderte Studentinnen und Studenten .....	7
§ 4	Studiendauer und Gliederung des Studiums .....	7
§ 5	Freies Wahlfach .....	8
§ 6	Arten der Lehrveranstaltungen (§7 Abs. 1 UniStG) und Prüfungsimmanenz .....	8
§ 7	Zulassung zu Lehrveranstaltungen (§7 Abs. 8 UniStG) .....	9

### 2. Abschnitt

#### Pädagogische Ausbildung und Schulpraktikum

§ 8	Ausbildungsziele der Pädagogischen Ausbildung .....	9
§ 9	Regelung der Pädagogischen Ausbildung .....	10
§ 10	Regelung des Schulpraktikums .....	11

### 3. Abschnitt

#### Fächerübergreifendes Projektstudium

§ 11	Regelung des Fächerübergreifenden Projektstudiums .....	12
------	---	----

### 4. Abschnitt

#### Unterrichtsfach Geographie und Wirtschaftskunde

§ 12	Qualifikationsprofil des Unterrichtsfaches .....	13
§ 13	Erster Studienabschnitt (Geographie und Wirtschaftskunde) .....	14
§ 14	Zweiter Studienabschnitt (Geographie und Wirtschaftskunde) .....	16

### 5. Abschnitt

#### Unterrichtsfach Informatik und Informatikmanagement

§ 15	Qualifikationsprofil des Unterrichtsfaches .....	20
§ 16	Erster Studienabschnitt (Informatik und Informatikmanagement) .....	21
§ 17	Zweiter Studienabschnitt (Informatik und Informatikmanagement) .....	23

## **6. Abschnitt** **Unterrichtsfach Mathematik**

§ 18	Qualifikationsprofil des Unterrichtsfaches .....	25
§ 19	Erster Studienabschnitt (Mathematik) .....	25
§ 20	Zweiter Studienabschnitt (Mathematik) .....	27

## **7. Abschnitt**

§ 21	Prüfungsordnung .....	30
§ 22	Erste Diplomprüfung .....	30
§ 23	Diplomarbeit .....	30
§ 24	Zweite Diplomprüfung .....	30
§ 25	Inkrafttreten des Studienplanes und der Übergangsbestimmungen .....	31

# Studienplan

Lehramt an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik

## an der Universität Klagenfurt

(Unterrichtsfächer Geographie und Wirtschaftskunde, Informatik und Informatikmanagement sowie Mathematik)

### Vorbemerkungen

#### 1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß den Bestimmungen des Universitäts-Studiengesetzes (UniStG) vom 1. August 1997 (BGBl. I 1997/48 idg.F.), und auf Grundlage des Qualifikationsprofils hat die Studienkommission Lehramt der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik an der Universität Klagenfurt am 15. Juni 2000 den folgenden Studienplan beschlossen.

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat diesen Studienplan am 13. September 2000 GZ 52.353/22-VII/D/2/2000 nicht untersagt.

#### 2. Abkürzungen :

Abs.	Absatz
BGBI	Bundesgesetzblatt
EX	Exkursion
FE	Feldstudie
GW	Geographie und Wirtschaftskunde
KV	Konversatorium
lit.	littera
LP	Lernfeld Projekt
LWS	Lernwerkstatt
PM	Projektseminar
PR	Praktikum
PP	Projektpraktikum
PV	Privatissimum
PS	Proseminar
SE	Seminar
StPl.	Studienplan
SSt.	Semesterstunde
TWS	Theoriewerkstatt
UE	Übung
VK	Vorlesung mit integriertem Konversatorium
VO	Vorlesung
UniStG	Universitäts-Studiengesetz 1997

## **1. Abschnitt**

### **§ 1 Qualifikationsprofil**

Primäres Ziel der Lehramtsstudien ist die wissenschaftliche (fachliche, fachdidaktische und pädagogische) Vorbereitung auf das Lehramt an Mittleren und Höheren Schulen. Die Studierenden werden dazu qualifiziert, die Bildungsziele des österreichischen Schulwesens verantwortungsvoll zu realisieren. Darüber hinaus qualifizieren die an der Universität Klagenfurt angebotenen Lehramtsstudien auch für andere Tätigkeitsfelder, beispielsweise für Aufgaben im Bereich der formalen Erwachsenenbildung wie auch im Bereich der informellen Bildung. Die Studierenden lernen an ihrer eigenen Persönlichkeit zu arbeiten, entwickeln in Ansätzen eine Berufsrollen-Identität und richten ihr individuelles Studium darauf hin aus.

Dabei lassen sich analytisch drei Bereiche von Kompetenzen unterscheiden, die jedoch nicht getrennt, sondern nur in integrativer Weise erwerbbar sind:

- Fähigkeit zum konstruktiven und kritischen Umgang mit dem Fachwissen
- Kompetenzen zur Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen
- soziale Kompetenzen und die Fähigkeit, diese anderen zu vermitteln

Diese Qualifikationen können im Rahmen einer verantwortungsvollen wissenschaftlichen Ausbildung nur grundgelegt werden. Sie müssen in einer zweiten Phase der Ausbildung (Unterrichtspraktikum) weiter entwickelt und schließlich in einer "dritten Phase" durch selbständige Fortbildung ständig erhöht werden.

Diese umfassende Ausbildung qualifiziert die Absolventinnen und Absolventen der Lehramtsstudien in ausgezeichneter Weise auch für eine Reihe von anderen Berufsfeldern.

#### **Fähigkeit zum konstruktiven und kritischen Umgang mit dem Fachwissen**

Diese Fähigkeit erfordert eine besonders hohe inhaltliche Kompetenz der künftigen Lehrkräfte, die in der Lage sein müssen, die jeweiligen Fachinhalte reflektiert auszuwählen, zu begründen, im Zusammenhang mit der Lebenswelt ihrer Schüler und Schülerinnen darzustellen und entsprechende Vertiefungsmöglichkeiten anzubieten.

Solide Grundkenntnisse im jeweiligen Fach sind deshalb die unerläßliche Basis jeder wissenschaftlichen Lehrer- und Lehrerinnenausbildung. Doch längst geht es nicht mehr ausschließlich darum, Wissen zu erwerben. Vielmehr muss zugleich mit dem Wissenserwerb auch die Fähigkeit angelegt werden, Wissen selbständig zu erweitern und den eigenen Lernprozess - unter Verwendung aller verfügbaren Medien - zu organisieren. Insbesondere die Nutzung der Möglichkeiten der Informationstechnologie ist Bestandteil der Ausbildung wie auch Ziel der Qualifikation für den Lehrberuf.

Entscheidend dafür ist, sich im Studium nicht nur mit den Inhalten des Faches, sondern auch mit dessen Sinnfragen und Zielen auseinanderzusetzen. Es werden deswegen gerade für Lehramtsstudierende Lehrveranstaltungen angeboten, die zur Reflexion mit der “Philosophie” des jeweiligen Faches herausfordern.

Es wird auch berücksichtigt, dass die inhaltlichen Anforderungen der Schulfächer oft nicht mit dem Kernbereich des Studienfaches übereinstimmen. Deshalb werden für Lehramtsstudierende gegebenenfalls entsprechende Lehrveranstaltungen angeboten.

### **Kompetenzen zur Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen**

Die fachwissenschaftliche Ausbildung stellt das Hauptkontingent an Lehrveranstaltungen. Sie ist daher auch der am stärksten prägende Faktor für die Entwicklung der jeweiligen Lernkultur. Die Art der fachwissenschaftlichen Vermittlung ist auch entscheidend für die Herausbildung der didaktischen, pädagogischen und sozialen Kompetenzen der künftigen Lehrkräfte. Gerade in der fachwissenschaftlichen Ausbildung müssen die Studierenden daher Erfahrungen mit selbständigem Arbeiten, Teamarbeit, Projekten, mit der Aufbereitung und Präsentation von Wissen und der Evaluation von Lehr- und Lernprozessen machen.

Aufgabe der fachdidaktischen bzw. pädagogischen Lehrveranstaltungen ist es darüber hinaus, die Studierenden mit den Grundfragen des jeweiligen Schulfaches zu konfrontieren, um sie zu befähigen, Lehrstoffe gezielt auszuwählen und aufzubereiten. Weiters geht es darum, ein breites Methodenrepertoire aufzubauen und die Fähigkeit zur kritischen Evaluation der eigenen Arbeit sowie von Lernprozessen zu entwickeln. Dazu gehört auch, die Studierenden zu einer bewußten Auseinandersetzung mit tradierten Vorstellungen von Lehren und Lernen zu veranlassen, um ihnen den Aufbau einer Berufsidentität als Lehrer bzw. Lehrerin zu ermöglichen.

Zu den wesentlichen Inhalten der pädagogischen Ausbildung zählen darüber hinaus die Bearbeitung der institutionellen Bedingungen des österreichischen Schulwesens sowie der berufsrelevanten Aspekte des Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen. Dazu gehört die Vermittlung von Erkenntnissen über Erziehung und Sozialisation ebenso wie über Koedukation, interkulturelle Bildung und das gemeinsame Lernen von Menschen mit und ohne Behinderungen. Weitere Inhalte stehen im Zusammenhang mit Kooperation, Planung und Management in einer sich selbst entwickelnden Schule.

Durch Einbindung in die Schulpraxis bekommen die Studierenden ferner Anstöße, ihr Fachwissen neu zu organisieren, elementare Lücken gezielt zu schließen und die ihnen entsprechenden Formen der Vermittlung und des Lehrens zu erproben. Das gesetzlich verankerte Schulpraktikum ermöglicht nur eine erste Orientierung. Deshalb werden möglichst viele fachdidaktische und pädagogische Lehrveranstaltungen ebenfalls mit schulpraktischem Bezug durchgeführt. Dies geschieht zum Beispiel durch:

- Einbeziehung von Lehrkräften als Lektoren bzw. Lektorinnen
- Exkursionen, Hospitationen im Rahmen von Lehrveranstaltungen
- Kooperation mit Partnerschulen, die den Studierenden eine Erprobung von Unterrichtsentwürfen ermöglichen
- Beteiligung der Studierenden an schulischen Projekten.

### **Soziale Kompetenzen und die Fähigkeit, diese anderen zu vermitteln**

Dem Funktionswandel der Schule entsprechend genügt es nicht mehr, die erforderlichen Fähigkeiten ausschließlich als „Lehrkompetenzen“ zu konzipieren. Lehrerinnen und Lehrer müssen heute **Schule gestalten und in der Schule Lernen organisieren** können. Das sind vor allem soziale und kommunikative Kompetenzen:

- Kommunikative Fähigkeiten
- Präsentation und Darstellung
- Teamfähigkeit
- Fähigkeit zum konstruktiven Umgang mit Ungleichheiten und Differenzen (Geschlecht, Kultur, soziale Schicht usw.)
- Fähigkeit zum konstruktiven Umgang mit Konflikten

Wesentlich ist, dass diese Kompetenzen nicht neben, sondern in enger Verbindung mit den fachlichen Kompetenzen gelehrt und erworben werden. Die Studierenden werden deshalb dazu qualifiziert, sich die vielfältigen Anknüpfungspunkte ihrer Fächer mit sozialen Kompetenzen bewußt zu machen und sie praktisch zu verbinden. Wieder gilt, dass die Grundlage für die Ausbildung dieser Fähigkeiten die entsprechende Gestaltung der fachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen ist. In den pädagogischen und fachdidaktischen Lehrveranstaltungen, nicht zuletzt in der Studieneinheit Projektstudium, wird darüber hinaus systematisch und gezielt an diesen Kompetenzen gearbeitet.

## § 2 Allgemeine Bestimmungen

Gemäß Anlage 1, Z 3.1 UniStG dient das Lehramtsstudium der fachlichen, der fachdidaktischen und der pädagogischen wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-künstlerischen Berufsvorbildung unter Einschluss einer schulpraktischen Ausbildung in jeweils zwei Unterrichtsfächern für das Lehramt an Höheren Schulen.

- (1) Prüfungen, die in Summe einen ganzen Studienabschnitt ausmachen und die nach Inhalt und Regelstudiendauer gleichwertige Bestandteile von Lehramtsstudien anderer Universitäten sind, werden auf Antrag von der oder dem Studienkommissionsvorsitzenden anerkannt.
- (2) Gemäß Anlage 1, Z 3.8. a UniStG sind Studierende, welche die Lehramtsprüfung für die Hauptschulen oder die Polytechnischen Schulen positiv abgelegt haben, berechtigt, im Lehramtsstudium in einem einschlägigen Unterrichtsfach die Lehrveranstaltungen und Prüfungen des 2. Abschnittes zu absolvieren. Im Unterrichtsfach Mathematik sind als Ergänzung auf die Erfordernisse der ersten Diplomprüfung gemäß Anlage 1, Z 3.8 b UniStG die Teilprüfungsgebiete „Analysis I (TWS 6 SSt.)“, SW1: Algorithmen und Programmieren (VO, PV 4 SSt.)“ sowie „Mathematische Software (VO, 1 SSt.)“ zu absolvieren. Im Unterrichtsfach Informatik und Informatikmanagement sind als Ergänzung auf die Erfordernisse der ersten Diplomprüfung gemäß Anlage 1, Z 3.8 b UniStG die Teilprüfungsgebiete „Algorithmen und Datenstrukturen (VO, PV 4 SSt.)“, „Datenbanksysteme (VO, PV 4 SSt.)“ sowie „Grundlagen der Modellierung (VO, PV 3 SSt.)“ zu absolvieren.
- (3) Anerkennungsbestimmungen für die pädagogische und fachdidaktische Ausbildung für Absolventinnen und Absolventen der Lehramtsprüfung an einer Pädagogischen Akademie:

Für Studierende, welche die Lehramtsprüfung für die Hauptschulen oder die Polytechnischen Schulen an einer Pädagogischen Akademie abgeschlossen haben, sind als Ergänzung der Erfordernisse der ersten und zweiten Diplomprüfung die Lehrveranstaltungen „Schule und Unterricht entwickeln (TWS, 2 SSt.)“, „Aktuelle Themen (LWS, TWS 2 SSt.)“ und das „Fächerübergreifende Projektstudium“ zu absolvieren.

- (4) Anerkennungsbestimmungen für das Schulpraktikum für Absolventinnen und Absolventen der Lehramtsprüfung an einer Pädagogischen Akademie:

Studierenden, welche die Lehramtsprüfung für die Hauptschulen oder die Polytechnischen Schulen an einer Pädagogischen Akademie abgeschlossen haben, wird ihre schulpraktische Ausbildung für die Unterstufe anerkannt. Sie haben ein reduziertes Schulpraktikum im Ausmaß von 30 Stunden pro Unterrichtsfach an der Oberstufe einer allgemeinbildenden höheren Schule oder an einer berufsbildenden höheren Schule zu absolvieren.

- (5) Die Anerkennung aller Lehrveranstaltungen einschließlich der Fernstudieneinheiten erfolgt im Sinne des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System – ECTS) gem. § 59 UniStG.
- (6) Der Antrag auf Anerkennung der jeweiligen Lehrveranstaltung ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Studienkommission zu stellen. Diesem Antrag ist stattzugeben, wenn die Lehrveranstaltung inhaltlich und vom Aufwand her nachweislich der im Studienplan vorgeschriebenen Lehrveranstaltung entspricht (§ 59 Abs. 1 UniStG).
- (7) In jedem Unterrichtsfach wird empfohlen, Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 2 Semesterstunden in einer Fremdsprache zu absolvieren.
- (8) Den Studierenden wird empfohlen, von Angeboten anerkannter in- und ausländischer postsekundärer Bildungseinrichtungen Gebrauch zu machen.

### **§ 3 Besondere Bestimmungen für behinderte Studentinnen und Studenten**

- (1) Behinderten Studentinnen und Studenten darf im Studium kein Nachteil aus ihrer Behinderung erwachsen.
- (2) Dem Antrag auf Genehmigung einer abweichenden Prüfungsmethode ist zu entsprechen, wenn die Studentin oder der Student eine länger andauernde Behinderung nachweist, die ihr oder ihm die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden (§ 54 Abs. 3, § 55 Abs. 2 UniStG).

### **§ 4 Studiendauer und Gliederung des Studiums**

- (1) Das Lehramtsstudium an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik der Universität Klagenfurt dauert 9 Semester und umfasst inklusive des Freien Wahlfaches (§ 5) für die Unterrichtsfächer Informatik und Informatikmanagement sowie Mathematik 100 Semesterstunden, für das Unterrichtsfach Geographie und Wirtschaftskunde 95 Semesterstunden für das Schulpraktikum 12 Wochen (§ 13 Abs. 1 sowie Anlage 1, 3.6 UniStG).



- (2) Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte (§ 13 Abs. 2 UniStG).
- (3) Der erste Studienabschnitt hat die Aufgabe in das Studium einzuführen und umfasst 4 Semester. Im Unterrichtsfach Geographie und Wirtschaftskunde umfasst er 41 SSt., im Unterrichtsfach Mathematik 40 SSt. und im Unterrichtsfach Informatik und Informatikmanagement 47 SSt. (jeweils zuzüglich der Freien Wahlfächer).
- (4) Der zweite Studienabschnitt dient der Vertiefung und der wissenschaftlichen Berufsvorbildung und umfasst 5 Semester. Im Unterrichtsfach Geographie und Wirtschaftskunde umfasst er 44 SSt., im Unterrichtsfach Mathematik 50 SSt. und im Unterrichtsfach Informatik und Informatikmanagement 43 SSt. (jeweils zuzüglich der Freien Wahlfächer).

## **§ 5 Freies Wahlfach**

- (1) Die freien Wahlfächer umfassen 10 Semesterstunden je Unterrichtsfach.
- (2) Die freien Wahlfächer sind aus dem Veranstaltungsangebot anerkannter in- und/oder ausländischer Universitäten nachzuweisen.
- (3) Bei innerem fachlichen Zusammenhang der absolvierten Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mehr als 5 Semesterstunden kann das freie Wahlfach sinngemäß im Sinne eines Zusatzqualifikationsnachweises benannt werden. Einen entsprechenden Antrag hat die Studentin oder der Student an die Studiendekanin bzw. den Studiendekan zu stellen (§ 47, 4 UniStG).
- (4) Einer Lehrveranstaltungsstunde der freien Wahlfächer ist jeweils 1 ECTS-Punkt zuzuordnen.

## **§ 6 Arten der Lehrveranstaltungen (§7 Abs 1 UniStG)**

- (1) Lehrveranstaltungsarten im Sinne dieser Verordnung sind folgendermaßen definiert:
  1. Die Lernwerkstatt (LWS) hat zum Ziel, dass Studierende in Kooperation mit der Lehrveranstaltungsleiterin oder dem Lehrveranstaltungsleiter praktische Aufgabenstellungen erarbeiten und Lösungswege ühend erproben.
  2. In der Theoriewerkstatt (TWS) werden den Studierenden fachspezifische Inhalte durch Vortrag und wissenschaftliche Literatur nahegebracht und anhand theoriebezogener Aufgabenstellungen eigenständig bearbeitet.
  3. Eine Vorlesung (VO) führt in Teilbereiche des Faches und seine Methoden ein.
  4. Eine Exkursion (EX) veranschaulicht einzelne Fachbereiche (synoptische Behandlung) außerhalb der Universität.
  5. In einer Feldstudie (FE) erfolgt eine konzentrierte Bearbeitung eines Themenbereichs außerhalb der Universität.
  6. Ein Konversatorium (KV) ist eine Lehrveranstaltung in Form von Diskussionen und Anfragen an Angehörige des Lehrkörpers.

7. Ein Seminar (SE) dient der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Inhalten und Methoden eines Teilgebietes des Faches durch Referate und schriftliche Arbeiten.
8. Ein Projektseminar (PM) dient der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit konkreten, anwendungsorientierten Inhalten und Methoden eines Teilgebietes des Faches durch Referate und schriftliche Arbeiten.
9. Ein Proseminar (PS) stellt eine Vorstufe zum Seminar dar. Es hat Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens zu vermitteln, in die Fachliteratur einzuführen und exemplarische Probleme des Faches durch Referate und schriftliche Arbeiten zu behandeln.
10. Im Projektpraktikum (PP) sollen in Kleingruppen (2-3 Studierende) praktische Arbeiten in Zusammenarbeit mit von der Lehrveranstaltungsleiterin oder dem Lehrveranstaltungsleiter losgelösten, unabhängigen Auftraggebern aus der Wirtschaft in einem öffentlichen oder privaten Unternehmen durchgeführt werden.
11. Das Privatissimum (PV) ist ein spezielles Forschungsseminar.
12. Eine Übung (UE) hat den praktisch-beruflichen Zielen des Lehramtsstudiums zu entsprechen und konkrete Aufgaben zu lösen.
13. Ein Praktikum (PR) hat die Berufsvorbildung oder wissenschaftliche Ausbildung sinnvoll zu ergänzen.
14. Eine Vorlesung mit integriertem Konversatorium (VK) ist eine Lehrveranstaltung, in der die wesentlichsten Grundelemente der Vorlesung durch eigenständige Wissenserarbeitung und Präsentation durch Studierende ergänzt wird.

- (1) Einzelne Lehrveranstaltungen können in begründeten Fällen auch außerhalb des Studienortes bzw. im Gelände stattfinden.
- (2) Prüfungsimmanenz ist bei folgenden Lehrveranstaltungsarten gegeben: LWS, KV, SE, PM, PS, PV EX, FE, UE, PR, PP und VK. In prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen werden die Leistungen der Studierenden nicht nur am Ende der Lehrveranstaltung, sondern laufend beurteilt.
- (3) Für folgende Lehrveranstaltungsarten gelten folgende Richtwerte als Teilungsziffern:
  1. FE, EX, PS 30
  2. VK, PM, KV, LWS, PV, PP, PR, UE 20
  3. SE 15
- (4) In begründeten Fällen kann von der Studienkommission eine abweichende Teilungsziffer festgelegt werden. Überdies gelten die Bestimmungen des § 7 (8) UniStG.
- (5) Die Form der Beurteilung und des Prüfungsmodus ist bei sämtlichen Lehrveranstaltungen von der Lehrveranstaltungsleiterin bzw. dem Lehrveranstaltungsleiter zu Beginn des Semesters bekanntzugeben.

## **§7 Zulassung zu Lehrveranstaltungen (§ 7 Abs. 8 UniStG)**

Überschreitet die Zahl der Anmeldungen für eine Lehrveranstaltung die jeweiligen Richtwerte gem. § 6, sind Studentinnen und Studenten bei Vorliegen folgender Voraussetzungen jedenfalls in die Lehrveranstaltung aufzunehmen:

1. Notwendigkeit der Teilnahme zur Erfüllung des Studienplanes

2. Studierende, die bereits einmal zurückgestellt wurden, sind bei der nächsten Abhaltung der Lehrveranstaltung jedenfalls aufzunehmen, wenn dies zur Erfüllung des Studienplanes erforderlich ist.

## **2. Abschnitt**

### **Pädagogische Ausbildung und Schulpraktikum**

#### **§ 8 Ausbildungsziele der Pädagogischen Ausbildung**

Ziel der Pädagogischen Ausbildung ist es, Einblick in pädagogische, psychologische und soziologische Grundlagen zu geben. Die Studierenden sollen befähigt werden, dieses Wissen im Berufsalltag aus der Perspektive persönlicher Erfahrungen sowie institutioneller und gesellschaftlicher Herausforderungen zu reflektieren, weiter zu vertiefen und vor allem anzuwenden. Im Rahmen der Ausbildung ist zu beachten, dass berufsrelevante Erkenntnisse und Einsichten aus der Wechselwirkung von theoretischem und praktischem Wissen resultieren und dass der Lehrberuf im Spannungsfeld verschiedenartiger kultureller, sozialer, politischer und ökonomischer Anforderungen ausgeübt wird.

Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden,

- eigene Erfahrungen mit Lernen und Unterricht sowie Anforderungen, Probleme und Fragen des Lehrberufs in einen größeren gesellschaftlichen Zusammenhang einzuordnen und zu reflektieren;
- Voraussetzungen und Ergebnisse von Lernprozessen zu analysieren und auszuwerten sowie Begabungen, Auffälligkeiten und Lernprobleme zu erkennen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen;
- die Vielfalt menschlicher Ausdrucksweisen zuzulassen und im Sinne Integrativer Pädagogik zu gestalten (Geschlecht, Begabung, Religion, Sprache, Ethnie, ...);
- die Fähigkeit zur situationsadäquaten Kommunikation und Kooperation mit Lernenden, KollegInnen und anderen am Bildungsprozess beteiligten Personen zu entwickeln;
- allgemeine gesellschaftliche Entwicklungen und ihre Auswirkungen auf die Schule wahrzunehmen, kritisch zu hinterfragen und entsprechend darauf zu reagieren.

#### **§ 9 Regelung der pädagogischen Ausbildung**

(1) Die Anzahl der zu absolvierenden Semesterstunden der pädagogischen Ausbildung des Lehramtsstudiums ist die Summe der für die beiden Unterrichtsfächer vorgesehenen Semesterstunden der pädagogischen Ausbildung und beträgt daher an der Universität Klagenfurt (an der Fakultät für Kulturwissenschaften und an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik) 14 Semesterstunden.

(2) Das Stundenausmaß der pädagogischen Ausbildung beträgt an der Universität Klagenfurt (an der Fakultät für Kulturwissenschaften und an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik) 7 Semesterstunden je Unterrichtsfach. Entsprechend dieser gleichgewichtigen Zuordnung der pädagogischen Ausbildung auf die Unterrichtsfächer, sind die in diesem Paragraph aufgeführten Lehrveranstaltungen der pädagogischen Ausbildung in den jeweiligen fachspezifischen Studienplänen jeweils nur zu 50 % des tatsächlichen Stundenvolumens angeführt.

- (3) Es sind folgende Teilprüfungsgebiete des 1. Studienabschnittes der pädagogischen Ausbildung an der Universität Klagenfurt (an der Fakultät für Kulturwissenschaften und an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik) im Ausmaß von 4 SSt. (d.h. 2 SSt. je Unterrichtsfach) zu absolvieren:
1. Orientierung im Studien- und Berufsfeld (LWS 2 SSt., 2 ECTS)
  2. Kinder und Jugendliche erziehen und bilden (TWS 2 SSt., 2 ECTS)
- (4) Die Lehrveranstaltung „Orientierung im Studien- und Berufsfeld“ (LWS 2 SSt., 2 ECTS) ist Teil der Studieneingangsphase.
- (5) Es sind folgende Teilprüfungsgebiete des 2. Studienabschnittes der pädagogischen Ausbildung an der Universität Klagenfurt (an der Fakultät für Kulturwissenschaften und an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik) im Ausmaß von 10 SSt. (d.h. 5 SSt. je Unterrichtsfach) zu absolvieren:
1. Schule und Unterricht entwickeln (TWS 2 SSt., 2 ECTS)
  2. Schule und Umfeld (TWS 2 SSt., 2 ECTS)
  3. Aktuelle Themen aus Pädagogik (LWS, TWS 4 SSt., 4 ECTS)
  4. Pädagogische Arbeitsgemeinschaft zum Projektstudium (LWS 2 SSt., 2 ECTS)
- (6) Lehrveranstaltungen des Bereichs „Aktuelle Themen“ dürfen – je nach Anmeldevoraussetzungen – auch im 1. Studienabschnitt absolviert werden.
- (7) Empfohlener Semesterplan der pädagogischen Ausbildung und des Projektstudiums (vgl. § 11) sowie Zuordnung von ECTS-Punkten

Sem.	Teilprüfungsgebiete		SSt.	ECTS
2.	Orientierung im Studien- und Berufsfeld	LP 1.1.1	2	2
3.	Kinder und Jugendliche erziehen und bilden	LP 1.1.1	2	2
5.	Aktuelle Themen aus Pädagogik	LP 2.1.1	2	2
6.	Schule und Unterricht entwickeln	LP 2.1.1	2	2
	Pädagogische Arbeitsgemeinschaft zum Projektstudium	LP 2.1.2	2	2
	Transdisziplinäre Einführung zum Projektstudium (FD I)	LP 2.1.2	2*	3*
7.	Arbeitsgemeinschaft zum Projektstudium (FD II)	LP 2.1.2	2*	3*
	Schule und Umfeld	LP 2.1.1	2	2
8.	Aktuelle Themen aus Pädagogik	LP 2.1.1	2	2

\* diese Stunden und ECTS-Punkte sind den jeweiligen Fachdidaktiken zuzurechnen

## § 10 Regelung des Schulpraktikums

- (1) Das Schulpraktikum dauert 12 Wochen (Anlage 1, Z 3.6 UniStG). Es besteht aus zwei Einheiten (eine Einheit pro Unterrichtsfach), die jeweils 60 Stunden betragen.
- (2) Zulassungsvoraussetzung für den Besuch des Schulpraktikums ist die Absolvierung des 1. Studienabschnittes im jeweiligen Unterrichtsfach.
- (3) Die beiden Einheiten des Schulpraktikums können auch zu getrennten Zeiten absolviert werden.

- (4) Im Rahmen des Schulpraktikums müssen die Studierenden pro Unterrichtsfach mindestens 4 Stunden selbständigen Unterricht halten. Davon müssen mindestens 2 Stunden Unterricht hintereinander in derselben Klasse gehalten werden.
- (5) Die Untergrenze für die Stundenanzahl, die Studierende im Unterricht des entsprechenden Unterrichtsfaches bei dem/der jeweiligen Betreuungslehrer/in zu hospitieren haben, beträgt 50 % der Gesamtstunden (= 30 Stunden). Die Untergrenze für die jeweilige Anzahl der Besprechungsstunden beträgt 14 Stunden.
- (6) Bei den Lehrveranstaltungen des Schulpraktikums ist nach Maßgabe der Möglichkeiten darauf zu achten, dass Erfahrungen in der Unter- und Oberstufe sowie in allgemeinbildenden und berufsbildenden höheren Schulen gemacht werden.
- (7) Im Rahmen des Schulpraktikums verbringen die Studierenden in jedem Unterrichtsfach einen Unterrichtstag damit
  - a. entweder den/die Betreuungslehrer/in durchgehend in alle Klassen zu begleiten oder
  - b. eine ausgewählte Schulklasse durchgehend in allen Stunden zu begleiten.
- (8) Das Schulpraktikum gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn der Nachweis über die Erfüllung der vorgeschriebenen und vereinbarten Anforderungen erbracht ist.
- (9) Eine fachdidaktische Begleitveranstaltung pro Unterrichtsfach ist verpflichtend parallel zum Schulpraktikum zu absolvieren.
- (10) Empfohlener Semesterplan des Schulpraktikums sowie Zuordnung von ECTS-Punkten:

Vorgeschlagen wird die Absolvierung des Schulpraktikums in beiden Unterrichtsfächern im 5. Semester. Pro Unterrichtsfach werden 8 ECTS-Punkte angerechnet.

### **3. Abschnitt**

#### **Fächerübergreifendes Projektstudium**

#### **§ 11 Regelung des Fächerübergreifenden Projektstudiums**

Die Zusammenarbeit der Lehramtsstudierenden **aller** Fächer, auch über die Fakultätsgrenzen hinweg, ist ein wesentliches Element des "Projektstudiums", das eine einzigartige Gelegenheit bietet, inhaltlich und sozial von einander zu lernen.

In dem sich aus drei Lehrveranstaltungen zusammensetzenden "Projektstudium" steht ein gemeinsames Rahmenthema im Mittelpunkt. Die Studierenden setzen sich mit diesem Thema interdisziplinär auseinander, planen und gestalten ihre Kooperation unter Anleitung durch die Lehrenden und bereiten die gemeinsamen Resultate in angemessener Weise auf. Sie machen mit wesentlichen Methoden wie Projektunterricht, Feldforschung, Präsentationstechniken usw. praktische Erfahrungen. Sie bringen ihre unterschiedlichen Zugänge zum Thema aus ihrer jeweiligen Fachdisziplin ein. Sie lernen in einer Gruppe fächerübergreifend zu arbeiten und erwerben damit fachbezogene soziale Kompetenzen, die wesentlich für einen modernen Unterricht in der Schule, aber auch für viele andere Berufszweige sind. Dementsprechend ist dieses Projektstudium dem Stundenkontingent der Pädagogik und jeder der beiden Fachdidaktiken zu je 2 Semesterstunden zuzurechnen.

- (1) Das Projektstudium ist ein themenzentrierter, transdisziplinärer und praxisorientierter Block, der sich aus folgenden drei Lehrveranstaltungen im Stundenausmaß von 6 Semesterstunden zusammensetzt:
  - Transdisziplinäre Einführung in das Thema (VO, 2 SSt., 3 ECTS)
  - Pädagogische Arbeitsgemeinschaft zum Projektstudium: Projektunterricht, Projektmanagement und Projektplanung (LWS, 2 SSt., 2 ECTS)
  - Projektdurchführung, Präsentation und Evaluation (PS, 2 SSt., 3 ECTS)
- (2) Das Projektstudium ist eine gemeinsame Pflichtveranstaltung für alle Studierenden des Lehramtes beider Fakultäten und ist im 2. Abschnitt, verteilt über zwei Semester, zu absolvieren.
- (3) Empfohlener Semesterplan des Projektstudiums sowie Zuordnung von ECTS-Punkten siehe unter § 9 , 6.

## **4. Abschnitt**

### **Unterrichtsfach Geographie und Wirtschaftskunde**

#### **§ 12 Qualifikationsprofil des Unterrichtsfaches**

Geographie ist eine Querschnittswissenschaft, welche die räumliche Differenzierung naturräumlicher, kulturräumlicher, sozial- und wirtschaftsbezogener Themen herausarbeitet. Die Ausbildung im Rahmen des Unterrichtsfaches GW vermittelt dreierlei Zugänge zu den wichtigsten Fragestellungen des Faches Geographie:

1. Analyse der räumlichen Differenzierung von geographisch relevanten Phänomenen (z.B. Analyse von räumlichen Entwicklungsunterschieden)
2. Die Beziehung Mensch-Umwelt - ökologische Fragestellung
3. Synthetische Betrachtung von bestimmten Regionen (Zusammenschau aller wichtigen Faktoren) in einem vernetzten systembezogenen Ansatz (Weiterentwicklung der regionalen Geographie)

Im Rahmen des Studiums erfolgt auch eine optimale Verknüpfung der oben angeführten Auffassung der Geographie als Wissenschaft mit dem alltäglichen Begriff Geographie. Im Rahmen der Wirtschaftskunde werden überblicksartig die wesentlichen Elemente des Wirtschaftslebens vermittelt, zunächst ohne direkten räumlichen Bezug. Im Rahmen der Wirtschaftsgeographie wird der konkrete Bezug zwischen Geographie und Wirtschaftskunde hergestellt.

Den fächerübergreifenden allgemeinen Bildungszielen folgend werden jene Fakten, Fähigkeiten und Einsichten vermittelt, die zur notwendigen Kompetenz für den modernen Unterricht in GW führen. Kein anderes Unterrichtsfach ist dem Verstehen und dem Bewältigen aktueller Ereignisse

und komplexer Fragen der Lebenswelt so verpflichtet wie GW. Außerdem prägt ein dreifacher Dualismus das Fach, woraus spezifische Formen der Fachdidaktik resultieren:

1. Dualismus Geographie - Wirtschaftskunde: als eines von wenigen Unterrichtsfächern hat GW die Aufgabe der Vermittlung von Wirtschaftskompetenz, eingebettet sowohl in Sachverhalte des gesellschaftlichen sozioökonomischen Systems als auch der Mensch-Umwelt-Beziehungen. In fachdidaktischer Hinsicht bedeutet das, Strukturen und Prozesse des Wirtschaftslebens sowie Grundzüge volkswirtschaftlicher, betrieblicher und budgetärer Faktoren kennen und verstehen lernen.
2. Dualismus der Bezugswissenschaften des Unterrichtsfaches: sozioökonomische und naturwissenschaftliche Wissensbestände führen zu einem integrierten Verständnis des Gesellschaft-Umwelt-Systems und dessen nachhaltiger Entwicklung.
3. Dualismus in methodischer Hinsicht und zwar in zweifacher Form:
  - (a) quantitative naturwissenschaftliche Methoden versus qualitative humanwissenschaftliche Ansätze
  - (b) kausaler Erklärungsansatz versus implikativer Vorgangsweise (d.h. Ableitung von Entwicklungen beobachteter Sachverhalte)

Wichtige fachspezifische und didaktische Aspekte von GW sind:

- Global denken - lokal handeln
- Technische und methodische Kompetenzen (EDV- unterstützte Methoden und Visualisierung, Verarbeitung raumbezogener Daten)
- Projektarbeit und Einblick in die Arbeitswelt
- Unterricht „outside the classroom“ mit dem Ziel, selbständig fachspezifisches Wissen zu erwerben
- Aneignung von räumlichen Kompetenzen in verschiedenen Maßstabsebenen (von der globalen über die nationale und regionale zur lokalen Ebene, wobei die europäische Dimension von besonderer Bedeutung ist).

## **§ 13 Erster Studienabschnitt (Geographie und Wirtschaftskunde)**

(1) Der 1. Studienabschnitt für das Unterrichtsfach Geographie und Wirtschaftskunde [LG 1.] umfasst folgende Prüfungsfächer, wobei für die pädagogische und schulpraktische Ausbildung insbesondere auf § 9, § 10 und § 11 verwiesen wird:

1. Grundlagen der Fachdidaktik und der Pädagogik [LG 1.1./LP 1.1.] (7 SSt.)
2. Grundlagen der Umwelt- und Ökogeographie [LG 1.2.] (6 SSt.)
3. Grundlagen der Sozial- und Kulturgeographie [LG 1.3.] (5 SSt.)
4. Grundlagen der regionalen und angewandten Geographie [LG 1.4.] (10 SSt.)
5. Arbeitsmethoden in der Geographie [LG 1.5.] (5 SSt.)
6. Grundlagen der Wirtschaftskunde und Wirtschaftsgeographie [LG 1.6.] (8 SSt.)

### **(2) Studieneingangsphase (§ 38 UniStG)**

Die Studieneingangsphase umfasst Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 9 Semesterstunden, die in zwei Semestern zu absolvieren sind. Die fachliche Zuordnung der Lehrveranstaltungen der Studieneingangsphase erfolgt in den jeweiligen Prüfungsfächern:

1. Orientierung im Studien- und Berufsfeld (LWS, 1 SSt., 1 ECTS)
2. Einführung in das Lehramtsstudium Geographie und Wirtschaftskunde (LWS, 1 SSt., 1 ECTS)
3. Einführung in die Wirtschaftskunde (VO, 2 SSt., 3 ECTS)
4. Einführung in die Umwelt- und Ökogeographie (VO, TWS, 1 SSt., 1 ECTS)
5. Einführung in die Sozial- und Kulturgeographie (VO, 1 SSt., 1 ECTS)
6. Regionalprobleme des EU-Raumes (VO, 2 SSt., 3 ECTS)
7. Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten für Geographen (LWS, 1 SSt., 2 ECTS)

### **(3) Grundlagen der Fachdidaktik und der Pädagogik**

Es sind folgende Prüfungsteilgebiete im Ausmaß von 7 Semesterstunden zu absolvieren:

1. Lehrveranstaltungen aus Pädagogik (anteilig) **[LP 1.1.1]** (LWS, TWS 2 SSt., 2 ECTS)
2. Einführung in das Lehramtsstudium Geographie und Wirtschaftskunde **[LG 1.1.2]** (LWS, 1 SSt., 1 ECTS)
3. Grundlagen zur Handlungskompetenz des Unterrichtens **[LG 1.1.3]** (VO, TWS, 2 SSt., 2 ECTS)
4. Medien- und Exkursionsdidaktik **[LG 1.1.4]** (LWS, 2 SSt., 2 ECTS)

### **(4) Grundlagen der Umwelt- und Ökogeographie**

Es sind folgende Prüfungsteilgebiete im Ausmaß von 6 Semesterstunden zu absolvieren:

Einführung in die Umwelt- und Ökogeographie **[LG 1.2.1]** (VO, TWS, 1 SSt., 1 ECTS)  
 Landformen, Vegetation, Klima und Boden: Bildungs-, Nutzungs- und Gefahrenaspekt **[LG 1.2.2]** (VO, LWS, EX, FE 5 SSt., 7 ECTS)

### **(5) Grundlagen der Sozial- und Kulturgeographie**

Es sind folgende Prüfungsteilgebiete im Ausmaß von 5 Semesterstunden zu absolvieren:

1. Einführung in die Sozial- und Kulturgeographie **[LG 1.3.1]** (VO, 1 SSt., 1 ECTS)
2. Beispiele für Arbeitsgebiete in der Sozial- und Kulturgeographie **[LG 1.3.2]** (VO, 2 SSt., 3 ECTS)
3. Teildisziplinen der Sozial- und Kulturgeographie **[LG 1.3.3]** (VO, 2 SSt., 2 ECTS)

### **(6) Grundlagen der regionalen und angewandten Geographie**

Es sind folgende Prüfungsteilgebiete im Ausmaß von 10 Semesterstunden zu absolvieren:

1. Regionalprobleme des EU-Raumes **[LG 1.4.1]** (VO, 2 SSt., 3 ECTS)
2. Einführung in die Raumordnung unter besonderer Berücksichtigung der EU **[LG 1.4.2]** (VO, 2 SSt., 2 ECTS)
3. Probleme spezifischer Raumtypen **[LG 1.4.3]** (PS, 2 SSt., 2 ECTS)



4. Landschaftspflege, Landschaftsplanung [LG 1.4.4] (VO, 1 SSt., 1 ECTS)
5. Variable Themen zur angewandten Geographie [LG 1.4.5] (VO, 1 SSt., 1 ECTS)
6. Landschaftszonen der Erde [LG 1.4.6] ( VO, TWS, 2 SSt. 3 ECTS)

### (7) Arbeitsmethoden in der Geographie

Es sind folgende Prüfungsteilgebiete im Ausmaß von 5 Semesterstunden zu absolvieren:

1. Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten für Geographen [LG 1.5.1] (LWS, 1 SSt., 2 ECTS)
2. Einführung in die Kartographie [LG 1.5.2] (PS, 2 SSt., 3 ECTS)
3. Angewandte Informationsverarbeitung für Geographen [LG 1.5.3] (LWS, 2 SSt., 3 ECTS)

### (8) Grundlagen der Wirtschaftskunde und Wirtschaftsgeographie

Es sind folgende Prüfungsteilgebiete im Ausmaß von 8 Semesterstunden zu absolvieren:

1. Einführung in die Wirtschaftskunde [LG 1.6.1] (VO, 2 SSt., 3 ECTS)
2. Einführung in die Wirtschaftsgeographie [LG 1.6.2] ( VO, 2 SSt., 2 ECTS)
3. Teilgebiete der Wirtschaftskunde [LG 1.6.3] (PS, 2 SSt., 2 ECTS)
4. Amtliche Statistik [LG 1.6.4] (VO, UE, 2 SSt., 3 ECTS)

### (9) Empfohlener Semesterplan und Zuordnung von ECTS-Punkten des 1. Studienabschnittes

Sem.	Prüfungsteilgebiete		SSt.	ECTS
1.	Einführung in die Umwelt- und Ökogeographie	LG 1.2.1	1	1
	Einführung in die Sozial- und Kulturgeographie	LG 1.3.1	1	1
	Regionalprobleme des EU-Raumes	LG 1.4.1	2	3
	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten für Geographen	LG 1.5.1	1	2
	Einführung in die Wirtschaftskunde	LG 1.6.1	2	3
	Einführung in das Lehramtsstudium GW	LG 1.1.2	1	1
2.	Beispiele für Arbeitsgebiete in der Sozial- und Kulturgeographie	LG 1.3.2	2	3
	Einführung in die Kartographie	LG 1.5.2	2	3
	Einführung in die Raumordnung unter besonderer Berücksichtigung der EU	LG 1.4.2	2	2
	Einführung in die Wirtschaftsgeographie	LG 1.6.2	2	2
	Landformen, Vegetation, Klima und Boden	LG 1.2.2	3	4
	(Päd.) Orientierung im Studien- und Berufsfeld (zu 50 % angerechnet)	LP 1.1.1	1	1
3.	Probleme spezifischer Raumtypen	LG 1.4.3	2	2
	Teildisziplinen der Sozial- und Kulturgeographie	LG 1.3.3	2	2
	Angewandte Informationsverarbeitung für Geographen	LG 1.5.3	2	3
	Landformen, Vegetation, Klima und Boden	LG 1.2.2	2	3
	Kinder und Jugendliche erziehen und bilden (zu 50 % angerechnet)	LP 1.1.1	1	1
4.	Landschaftszonen der Erde	LG 1.4.6	2	3
	Teilgebiete der Wirtschaftskunde	LG 1.6.3	2	2
	Grundlagen zur Handlungskompetenz des Unterrichtens	LG 1.1.3	2	2

	Amtliche Statistik	LG 1.6.4	2	3
	Medien- und Exkursionsdidaktik	LG 1.1.4	2	2
	Landschaftspflege, Landschaftsplanung	LG 1.4.4	1	1
	Variable Themen zur angewandten Geographie	LG 1.4.5	1	1
Ges.			41	51

## § 14 Zweiter Studienabschnitt (Geographie und Wirtschaftskunde)

- (1) Es müssen 2 Seminare im Umfang von insgesamt 4 Semesterstunden und ein Projektseminar im gewählten Vertiefungsgebiet im Umfang von 3 Semesterstunden absolviert werden.
- (2) Vor Beendigung des ersten Studienabschnittes dürfen Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnittes im Ausmaß von maximal 16 Semesterstunden absolviert werden.
- (3) Seminare und Projektseminare dürfen erst nach Absolvierung des ersten Studienabschnittes besucht werden.
- (4) Aus den Prüfungsfächern 2, 3, 4 und 5 des zweiten Studienabschnittes (§ 14, 6) muss ein Vertiefungsfach im Ausmaß von 5 Semesterstunden, davon ein Projektseminar im Ausmaß von 3 Semesterstunden und Spezialthemen im Ausmaß von 2 Semesterstunden gewählt werden.
- (5) Der 2. Studienabschnitt für das Unterrichtsfach Geographie und Wirtschaftskunde **[LG 2.]** umfasst folgende Prüfungsfächer, wobei für die pädagogische und schulpraktische Ausbildung sowie das Fächerübergreifende Projektstudium insbesondere auf § 9, § 10 und § 11 verwiesen wird:

1. Fachdidaktik und Pädagogik **[LG 2.1/LP 2.1.]** (13 SSt.)
2. Umwelt- und Ökogeographie **[LG 2.2]** (4 oder 9 SSt.)
3. Sozial- und Kulturgeographie **[LG 2.3]** (4 oder 9 SSt.)
4. Regionale und angewandte Geographie **[LG 2.4]** (4 oder 9 SSt.)
5. Methoden der räumlichen Analyse und Modellbildung **[LG 2.5]** (4 oder 9 SSt.)
6. Wirtschaftskunde und Wirtschaftsgeographie **[LG 2.6]** (10 SSt.)

### (6) Fachdidaktik und Pädagogik

Es sind folgende Prüfungsteilgebiete im Ausmaß von 13 Semesterstunden zu absolvieren:

1. Lehrveranstaltungen aus Pädagogik (anteilig) **[LP 2.1.1]** (LWS, TWS, 5 SSt., 5 ECTS)
2. Fächerübergreifendes Projektstudium (konstruktives Element) **[LG 2.1.2]** (PS, 2 SSt., 3 ECTS)
3. Angewandte Unterrichtsplanung **[LG 2.1.3]** (LWS, 1 SSt., 1 ECTS)
4. Lernfeld Projekt **[LG 2.1.4]** (LWS, 3 SSt., 4 ECTS)
5. Seminar **[LG 2.1.5]** (SE, 2 SSt., 3 ECTS)

### (7) Umwelt- und Ökogeographie

Es sind folgende Prüfungsteilgebiete im Ausmaß von 4 oder 9 Semesterstunden zu absolvieren:

1. Ökologische Synthese [LG 2.2.1] (PS, 2 SSt., 2 ECTS)
2. Vertiefende Teilgebiete zur Umwelt- und Ökogeographie [LG 2.2.2] (PS, 2 SSt., 3 ECTS)
3. Projektseminar [LG 2.2.3] (PM, 3 SSt., 4 ECTS)
4. Spezialthemen [LG 2.2.4] (VO, PS, 2 SSt., 2 ECTS)

### **(8) Sozial- und Kulturgeographie**

Es sind folgende Prüfungsteilgebiete im Ausmaß von 4 oder 9 Semesterstunden zu absolvieren:

1. Sozial- und kulturgeographische Synthese [LG 2.3.1] (PS, 2 SSt., 2 ECTS)
2. Vertiefende Teilgebiete zur Sozial- und Kulturgeographie [LG 2.3.2] (PS, 2 SSt., 2 ECTS)
3. Projektseminar [LG 2.3.3] (PM, 3 SSt., 4 ECTS)
4. Spezialthemen [LG 2.3.4] (VO, PV, PS, 2 SSt., 2 ECTS)

### **(9) Regionale und angewandte Geographie**

Es sind folgende Prüfungsteilgebiete im Ausmaß von 4 oder 9 Semesterstunden zu absolvieren:

1. Exkursionen, Feldstudien [LG 2.4.1] (EX, FE, PS 4 SSt., 6 ECTS)
2. Projektseminar [LG 2.4.2] (PM, 3 SSt., 4 ECTS)
3. Spezialthemen [LG 2.4.3] (VO, PV, PS, 2 SSt., 2 ECTS)

Voraussetzung für die Teilnahme an den EX bzw. FE ist die positive Absolvierung der zugehörigen Lehrveranstaltung (PS).

### **(10) Methoden der räumlichen Analyse und Modellbildung**

Es sind folgende Prüfungsteilgebiete im Ausmaß von 4 oder 9 Semesterstunden zu absolvieren:

1. Modellierung und Simulation Geographischer Systeme [LG 2.5.1] (PS, 2 SSt., 2 ECTS)
2. Qualitative und quantitative raumbezogene Methoden [LG 2.5.2] (TWS, 2 SSt., 3 ECTS)
3. Projektseminar [LG 2.5.3] (PM, 3 SSt., 4 ECTS)
4. Spezialthemen [LG 2.5.4] (VO, PS, 2 SSt., 2 ECTS)

### **(11) Wirtschaftskunde und Wirtschaftsgeographie**

Es sind folgende Prüfungsteilgebiete im Ausmaß von 10 Semesterstunden zu absolvieren:

1. Grundlagen der Wirtschaftskunde [LG 2.6.1] (VO, TWS, 2 SSt., 2 ECTS)
2. Wirtschaftskunde Vertiefung [LG 2.6.2] (VO, TWS, 2 SSt., 2 ECTS)
3. Praktische Arbeiten in der Wirtschaftskunde [LG 2.6.3] (PP, 2 SSt., 3 ECTS)
4. Seminar [LG 2.6.4] (SE, 2 SSt., 3 ECTS)
5. Angewandte Wirtschaftsgeographie [LG 2.6.5] (VO, 2 SSt., 2 ECTS)

**(12) Empfohlener Semesterplan und Zuordnung von ECTS-Punkten des 2. Studienabschnittes**

Sem.	Prüfungsteilgebiete		SSSt.	ECTS
5.	Schulpraktikum			8
	Angewandte Unterrichtsplanung	LG 2.1.3	1	2
	Aktuelle Themen aus Pädagogik I (zu 50 % angerechnet)	LP 2.1.1	1	1
6.	Angewandte Wirtschaftsgeographie	LG 2.6.5	2	2
	Grundlagen der Wirtschaftskunde	LG 2.6.1	2	2
	Ökologische Synthese	LG 2.2.1	2	2
	Sozial- und kulturgeographische Synthese	LG 2.3.1	2	2
	Qualitative und quantitative raumbezogene Methoden	LG 2.5.2	2	3
	Schule und Unterricht entwickeln (zu 50 % angerechnet)	LP 2.1.1	1	1
7.	Wirtschaftskunde – Vertiefung	LG 2.6.2	2	2
	Praktische Arbeiten in der Wirtschaftskunde (PP)	LG 2.6.3	2	3
	Pädagogische Arbeitsgemeinschaft zum Projektstudium (zu 50 % angerechnet)	LP 2.1.2	1	1
	Vertiefung aus Prüfungsfächer <b>2, 3, 4 oder 5</b> (PM)	LG 2.2.3	3*	5*
		LG 2.3.3	3*	5*
		LG 2.4.2	3*	5*
		LG 2.5.3	3*	5*
	Vertiefende Teilgebiete zur Umwelt- und Ökogeographie	LG 2.2.2	2	2
	Vertiefende Teilgebiete zur Sozial- und Kulturgeographie	LG 2.3.2	2	2
	Modellierung und Simulation Geographischer Systeme	LG 2.5.1	2	2
	Exkursion, Feldstudie	LG 2.4.1	1	2
	Schule und Umfeld (zu 50 % angerechnet)	LP 2.1.1	1	1
8.	Seminar zur Fachdidaktik der Geographie	LG 2.1.5	2	3
	Seminar aus Wirtschaftskunde	LG 2.6.4	2	3
	Lernfeld Projekt	LG 2.1.4	3	4
	Vertiefung aus Prüfungsfächer <b>2, 3, 4 oder 5</b>	LG 2.2.4	2*	2*
		LG 2.3.4	2*	2*
		LG 2.4.3	2*	2*
		LG 2.5.4	2*	2*
	Exkursion, Feldstudie	LG 2.4.1	3	4
	Fächerübergreifendes Projektstudium (konstruktives Element)	LG 2.1.2	2	3
	Aktuelle Themen aus Pädagogik II (zu 50 % angerechnet)	LP 2.1.1	1	1
9.	Diplomarbeit			12
Ges.			44	74

\* = Wahlmöglichkeit

**1.Abschnitt: 51 ECTS**

2.Abschnitt: 74 ECTS (davon Schulpraktikum: 8 ECTS)

Freie Wahlfächer 10 ECTS

Summe: 135 ECTS

## **5. Abschnitt**

### **Unterrichtsfach Informatik und Informatikmanagement**

#### **§ 15 Qualifikationsprofil des Unterrichtsfaches**

Die Ziele von Lehramtsstudien sind in Anlage 1, Ziffer 3.1 des Universitätsstudiengesetzes 1997 (UniStG) auf genereller Ebene genannt. Diese sind für das Lehramtsfach Informatik und Informatikmanagement sowohl aus der Sicht des Faches als auch aus der Sicht des spezifischen Anforderungsprofils, dem sich Informatik-Lehrerinnen und Lehrer gegenübersehen wie folgt zu konkretisieren:

Informatik und Informatikmanagement ist sowohl im AHS-Bereich, als auch im BMHS-Bereich Unterrichtsgegenstand. Allerdings unterscheiden sich diese beiden Schultypen sowohl in Bezug auf ihre Lehrziele, als auch in Bezug auf ihr Rekrutierungsverfahren. Dies ist ebenso zu berücksichtigen, wie der Umstand, dass Informatik-Lehrkräfte neben der reinen Unterrichtstätigkeit noch eine Fülle technischer aber auch disziplinübergreifend integrativer Aufgaben in der Schule zu verrichten haben („Informatik- und Informationsmanagement“).

Die Arbeitsgruppe zur Definition des Lehramtsstudiums Informatik und Informatikmanagement an der Universität Klagenfurt, insbesondere die in ihr vertretenen Repräsentanten des schulischen Bereichs, sprachen sich dafür aus, dass das zu konzipierende Lehramtsstudium sowohl für den Informatikunterricht an Allgemeinbildenden Höheren Schulen, als auch an Berufsbildenden Höheren Schulen (dort spezifisch und allenfalls in Ergänzung zu Absolventen und Absolventinnen des Diplomstudiums mit entsprechender Berufspraxis) qualifizieren sollte. In Würdigung der Breite des BMHS-Spektrums sollten Studierende auch die Chance haben, neben der unmittelbaren Fachausbildung in Informatik im Wahlfachbereich eine Initialqualifikation in Anwendungsbereichen der Informatik zu erhalten. Damit soll bereits im Studium die Basis für eine spätere BMHS-spezifische, anwendungsbezogene Weiterbildung gelegt werden.

Neben der Qualifikation für den schulischen Bereich ist auch der außerschulische Bildungsbereich mit seinem in Zukunft wohl noch wachsenden Bedarf an Informatikschulung und informatikbezogener Schulung zu beachten. Auch wenn dort im Regelfall andere Lehrinhalte als im Schulwesen zu vermitteln sind, ist die Qualifikation zur Vermittlung solcher Lehrinhalte jedenfalls durch Absolvierung eines Lehramtsstudiums aus Informatik und Informatikmanagement erwerbbar.

Schließlich sind noch Berufsfelder mit Informatikbezug zu sehen, in denen Lehramtsabsolventen und –absolventinnen tätig werden, ohne dass dort auf die spezifisch didaktische Qualifikation der Stelleninhaber und -inhaberinnen abgestellt würde. Nicht zuletzt diese Berufe lassen eine Durchlässigkeit zwischen Lehramts- und Diplomstudium angezeigt erscheinen.

Abgesehen von diesen vier Arbeitsbereichen

- AHS (Grundlagenbereich)
- BMHS (breites Spektrum, Anwendungsbezug)
- außerschulischer Bildungsbereich
- Informatikberufe außerhalb des Bildungsbereichs

sind bei Gestaltung eines Lehramtsstudiums selbstverständlich die spezifischen Charakteristika des jeweiligen Faches zu berücksichtigen. Bei Informatik und Informatikmanagement sind dies insbesondere:

- die formalwissenschaftliche Basis
- die technisch-konstruktive Umsetzung
- die human- und sozialwissenschaftliche Komponente der Einbettung und Anwendung von Informatiksystemen
- Kommunikations- und Teamfähigkeit, die sich nicht nur auf unmittelbare Unterrichtssituationen bezieht, sondern im Rahmen der fächerübergreifenden Projektdefinition und Projektbearbeitung auch im Peer-Bezug anwendbar ist.

Dabei scheint die auf Mathematik basierende formalwissenschaftliche Basis die geringsten Probleme zu bereiten. Die Technikkomponente bedingt, dass das Fach einem laufenden Aktualisierungsbedarf unterworfen ist. Das Element der konstruktiven Umsetzung, wie auch der Einbettung in soziale Systeme, erfordert neben Theorievermittlung auch entsprechende Praxisvermittlung. Insbesondere der hohe Aktualisierungsbedarf im Fach Informatik und Informatikmanagement legt nahe, dass ein entsprechendes Lehramtsstudium (wie ja auch das Diplomstudium, in dem dazu freilich mehr Raum bleibt) sich darauf konzentrieren muss, Grundlagen zu vermitteln, mit deren Hilfe Absolventen und Absolventinnen ihren Wissensstand im Selbststudium weiter aktualisieren können.

## **§ 16 Erster Studienabschnitt (Informatik und Informatikmanagement)**

(1) Der 1. Studienabschnitt für das Unterrichtsfach Informatik und Informatikmanagement **[LI 1.]** umfasst folgende Prüfungsfächer, wobei für die pädagogische und schulpraktische Ausbildung insbesondere auf § 9, § 10 und § 11 verwiesen wird:

1. Grundlagen der Fachdidaktik und der Pädagogik **[LI 1.1./LP 1.1.]** (4 SSt.)
2. Mathematik und Theoretische Informatik **[LI 1.2.]** (12 SSt.)
3. Praktische und Technische Informatik **[LI 1.3.]** (16 SSt.)
4. Angewandte Informatik **[LI 1.4.]** (9 SSt.)
5. Kommunikationskompetenz **[LI 1.5.]** (6 SSt.)

### **(2) Studieneingangsphase (§ 38 UniStG)**

Die Studieneingangsphase umfasst Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 16 Semesterstunden, die in zwei Semestern zu absolvieren sind. Die fachliche Zuordnung der Lehrveranstaltungen der Studieneingangsphase erfolgt in den jeweiligen Prüfungsfächern.

1. Diskrete Mathematik (VO, UE, 6 SSt., 8 ECTS)
2. Einführung in die strukturierte und objektorientierte Programmierung (VO, PR, 4 SSt., 5 ECTS)
3. Einführung in die Informatik (VO, KV, 4 SSt., 4 ECTS)
4. Orientierung im Studien- und Berufsfeld (LWS, 1 SSt, 2 ECTS)

### **(3) Grundlagen der Fachdidaktik und der Pädagogik**

Es sind folgende Prüfungsteilgebiete im Ausmaß von 4 Semesterstunden zu absolvieren:

1. Lehrveranstaltungen aus Pädagogik (anteilig) [**LP 1.1.1**] (LWS, TWS 2 SSt., 2 ECTS)
2. Einführung in die Informatik-Fachdidaktik [**LI 1.1.2**] (VO, 2 SSt., 2 ECTS)

### **(4) Mathematik und Theoretische Informatik**

Es sind folgende Prüfungsteilgebiete im Ausmaß von 12 Semesterstunden zu absolvieren:

1. Diskrete Mathematik [**LI 1.2.1**] (VO, UE, 6 SSt., 6 ECTS)
2. Stochastik Ia [**LI 1.2.2**] (VO, UE 3 SSt., 4 ECTS)
3. Einführung in die Theoretische Informatik [**LI 1.2.3**] (VO, UE 3 SSt., 3 ECTS)

### **(5) Praktische und Technische Informatik**

Es sind folgende Prüfungsteilgebiete im Ausmaß von 16 Semesterstunden zu absolvieren:

1. Einführung in die strukturierte und objektorientierte Programmierung [**LI 1.3.1**] (VO, PR 4 SSt., 5 ECTS)
2. Algorithmen und Datenstrukturen [**LI 1.3.2**] (VO, PR, 4 SSt., 6 ECTS)
3. Datenbanken [**LI 1.3.3**] (VO, PR 4 SSt., 4 ECTS)
4. Rechnerorganisation [**LI 1.3.4**] (VO, PR 4, 4 ECTS)

### **(6) Angewandte Informatik**

Es sind folgende Prüfungsteilgebiete im Ausmaß von 9 Semesterstunden zu absolvieren:

1. Einführung in die Informatik [**LI 1.4.1**] (VO, KV 4 SSt., 4 ECTS)
2. Grundlagen der Modellierung [**LI 1.4.2**] (VO, PR, 3 SSt., 3 ECTS)
3. Proseminar aus Informatik f. Lehramtsstudierende [**LI 1.4.3**] (PS, 2 SSt., 3 ECTS)

### **(7) Kommunikationskompetenz**

Es sind folgende Prüfungsteilgebiete im Ausmaß von 6 Semesterstunden zu absolvieren:

1. English for Computing [**LI 1.5.1**] (KV 2 SSt., 2 ECTS)
2. Presentation and Communication [**LI 1.5.2**] (VK, 2 SSt., 2 ECTS)
3. Effektives Management und Teamarbeit [**LI 1.5.3**] (VK, 2 SSt., 3 ECTS)

**(9) Empfohlener Semesterplan und Zuordnung von ECTS-Punkten des 1. Studienabschnittes Informatik**

Sem.	Prüfungsteilgebiete		SSt.	ECTS
1.	(Päd.) Orientierung im Studien und Berufsfeld (zu 50 % angerechnet)	LP 1.1.1	1	1
	Diskrete Mathematik	LI 1.2.1	6	8
	Einführung in die strukturierte und objektorientierte Programmierung	LI 1.3.1	4	5
	Einführung in die Informatik	LI 1.4.1	4	4
2.	Algorithmen und Datenstrukturen	LI 1.3.2	4	6
	SW2b: Datenbanksysteme	LI 1.3.3	4	4
	English for Computing	LI 1.5.1	2	2
3.	Kinder und Jugendliche erziehen (zu 50 % angerechnet)	LP 1.1.1	1	1
	Stochastik Ia	LI 1.2.2	3	4
	Einführung in die Theoretische Informatik	LI 1.2.3	3	3
	Rechnerorganisation	LI 1.3.4	4	4
	Presentation and Communication	LI 1.5.2	2	2
4.	Einführung in die Informatik-Fachdidaktik	LI 1.1.2	2	2
	Grundlagen der Modellierung	LI 1.4.2	3	3
	Proseminar aus Informatik f. Lehramtsstudierende	LI 1.4.3	2	3
	Effektives Management und Teamarbeit	LI 1.5.3	2	2
Ges.			47	54

**§ 17 Zweiter Studienabschnitt (Informatik und Informatikmanagement)**

- (1) Es müssen 2 Seminare im Umfang von insgesamt 4 Semesterstunden absolviert werden.
- (2) Vor Beendigung des ersten Studienabschnittes dürfen Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnittes im Ausmaß von maximal 16 Semesterstunden absolviert werden.
- (3) Seminare dürfen erst nach Absolvierung des ersten Studienabschnittes besucht werden.
- (4) Den Studierenden wird empfohlen, im Rahmen der Freien Wahlfächer Schwerpunktsetzungen vorzunehmen, die eine auch formal ausweisbare Qualifikation vermitteln (siehe § 5 (3)) und somit Zusatzqualifikation als Anwendungs- oder Vertiefungsfach eine unmittelbar argumentierbare Qualifikation für die spätere Berufslaufbahn bieten.
- (5) Der 2. Studienabschnitt für das Unterrichtsfach Informatik und Informatikmanagement **[LI 2.]** umfasst folgende Prüfungsfächer, wobei für die pädagogische und schulpraktische Ausbildung sowie das Fächerübergreifende Projektstudium insbesondere auf § 9, § 10 und § 11 verwiesen wird:

1. Fachdidaktik und Pädagogik **[LI 2.1/LP 2.1.]** (19 SSt.)
2. Praktische und Technische Informatik **[LI 2.2]** (12 SSt.)
3. Angewandte Informatik **[LI 2.3]** (12 SSt.)



## **(6) Fachdidaktik und Pädagogik**

Es sind folgende Prüfungsteilgebiete im Ausmaß von 19 Semesterstunden zu absolvieren:

1. Lehrveranstaltungen aus Pädagogik (anteilig) [**LP 2.1.1**] (LWS, TWS, 5 SSt., 5 ECTS)
2. Fächerübergreifendes Projektstudium (konstr. Element) [**LI 2.1.2**] (PS 2 SSt., 3 ECTS)
3. Ziele, Inhalte und Methoden des Informatik-Unterrichts [**LI 2.1.3**] (VO, UE 2 SSt., 2 ECTS)
4. AK d. Schulinformatik / Unterrichtsplanung [**LI 2.1.4**] (VK, 2 SSt. 2 ETCS)
5. AK d. Schulinformatik / Projektdefinition und Projektleitung [**LI 2.1.5**] (VK, 2 SSt., 2 ECTS)
6. Neue Technologien und Software-Produkte an der Schule [**LI 2.1.6**] (VO, PV, 2 SSt., 2 ECTS)
7. Konversatorium zur Didaktik der Informatik [**LI 2.1.7**] (KV, 2 SSt., 2 ECTS)
8. Seminar aus Didaktik der Informatik [**LI 2.1.8**] (SE, 2 SSt., 3 ECTS)

## **(7) Praktische und Technische Informatik**

Es sind folgende Prüfungsteilgebiete im Ausmaß von 12 Semesterstunden zu absolvieren:

1. Übersetzerbau [**LI 2.2.1**] (VO, PR, 4 SSt., 5 ECTS)
2. Betriebssysteme [**LI 2.2.2**] (VO, PR, 4 SSt., 5 ECTS)
3. Rechnernetze und Netzwerkprogrammierung [**LI 2.2.3**] (VO, PR, 4 SSt., 5 ECTS)

## **(8) Angewandte Informatik**

Es sind folgende Prüfungsteilgebiete im Ausmaß von 12 Semesterstunden zu absolvieren:

1. Schulnetzwerke und Internet-Technologien [**LI 2.3.1**] (VO, PR, 4 SSt., 5 ECTS)
2. Ausgewählte Kapitel der Informatik I [**LI 2.3.2**] (VK 2 SSt., 2 ECTS)
3. Ausgewählte Kapitel der Informatik II [**LI 2.3.3**] (VK 2 SSt., 3 ECTS)
4. Technologiefolgen-Abschätzung [**LI 2.3.4**] (VK 2 SSt., 2 ECTS)
5. Seminar aus Informatik [**LI 2.3.5**] (SE, 2 SSt., 3 ECTS)

Die Studierenden sind ermächtigt, im Rahmen der Lehrveranstaltungen „Ausgewählte Kapitel der Informatik I“ bzw. „Ausgewählte Kapitel der Informatik II“ Lehrveranstaltungen des 2. Abschnittes des Diplomstudiums Informatik, die dort als Vertiefungsfach bzw. innerhalb eines gebundenen Wahlfachs angeboten werden, zu wählen.

**(12) Empfohlener Semesterplan und Zuordnung von ECTS-Punkten des 2. Studienabschnitts Informatik und Informatikmanagement**

Sem.	Prüfungsteilgebiete		SSSt.	ECTS
5.	Schulpraktikum Ziele, Inhalte und Methoden des Informatik-Unterrichts AK d. Schulinformatik / Unterrichtsplanung Aktuelle Themen aus Pädagogik I (zu 50 % angerechnet)	LI 2.1.3 LI 2.1.4 LP 2.1.1	2 2 1	8 2 2 1
6.	AK d. Schulinformatik / Projektdefinition und Projektleitung Neue Technologien und Software-Produkte an der Schule Konversatorium zur Didaktik der Informatik Betriebssysteme Schule und Unterricht entwickeln (zu 50 % angerechnet)	LI 2.1.5 LI 2.1.6 LI 2.1.7 LI 2.2.2 LP 2.1.1	2 2 2 4 1	2 2 2 5 1
7.	Seminar aus Didaktik der Informatik AK d. Informatik I Rechnernetzwerke und Netzwerkprogrammierung Pädagogische Arbeitsgemeinschaft z. Projektstudium (zu 50 % angerechnet) Schule und Umfeld (zu 50 % angerechnet)	LI 2.1.8 LI 2.3.2 LI 2.2.3 LP 2.1.1 LP 2.1.1	2 2 4 1 1	3 2 5 1 1
8.	Fächerübergreifendes Projektstudium (konstruktives Element) Übersetzerbau Schulnetzwerke und Internet-Technologien AK d. Informatik II Technologiefolgen-Abschätzung Seminar aus Informatik Aktuelle Themen aus Pädagogik II (zu 50 % angerechnet)	LI 2.1.2 LI 2.2.1 LI 2.3.1 LI 2.3.3 LI 2.3.4 LI 2.3.5 LP 2.1.1	2 4 4 2 2 2 1	3 5 5 3 2 3 1
9.	Diplomarbeit			12
Ges.			43	71

1.Abschnitt: 54 ECTS

2.Abschnitt: 71 ECTS (davon Schulpraktikum: 8 ECTS)

Freie Wahlfächer 10 ECTS

Summe: 135 ECTS

**6. Abschnitt  
Unterrichtsfach Mathematik**

**§ 18 Qualifikationsprofil des Unterrichtsfaches**

Zentrales Ziel des Lehramtsstudiums Mathematik ist eine tiefgehende und umfassende Vorbereitung auf den Beruf als Mathematiklehrerin bzw. Mathematiklehrer an Mittleren und Höheren Schule. Dabei ist zu beachten, dass unsere Gesellschaft insgesamt wie auch das Subsystem „Schule“ einem ständigen Wandel unterliegen, der vielfache und grundlegende Veränderungen in den Aufgaben der Schule bzw. in den Anforderungen an Lehrerinnen und Lehrer mit sich bringt.

Um künftige Lehrerinnen und Lehrer zu einem kompetenten Umgang mit solchen Veränderungen zu befähigen, erscheint es unerlässlich, die LehrerInnenausbildung als wissenschaftliches Studium zu gestalten. Nur dadurch kann ein hinreichendes Fundament für eine reflektierte Analyse der gesellschaftlichen und beruflichen Situation sowie für eine eigenständige Weiterentwicklung der individuellen (Lehrer/in-) Persönlichkeit geschaffen werden.

Im Hinblick auf gegenwärtige und künftige Anforderungen an Mathematiklehrerinnen und Mathematiklehrer an Mittleren und Höheren Schulen sind folgende Qualifikationsmerkmale besonders bedeutsam:

### **1. Fachmathematische Kompetenz**

Fachmathematische Kompetenz umfasst solides mathematisches Grundwissen, insbesondere solide Kenntnis der Schulmathematik und ihrer Grundlagen, Kenntnis der wesentlichsten, in der Mathematik eingesetzten (technologischen) Mittel, Wissen über gesellschaftlich relevante Anwendungen der Mathematik, Wissen über historische Entwicklungen wie auch über epistemologische, wissenschaftstheoretische und sozialphilosophische Grundlagen der Mathematik, sowie die Fähigkeit, derartiges Wissen zur Schulmathematik in Bezug bzw. dort angemessen einzusetzen.

### **2. Fachdidaktische Kompetenz**

Die Didaktik der Mathematik wird als die Berufswissenschaft der Mathematiklehrerinnen und -lehrer an Mittleren und Höheren Schulen verstanden.

Ziele der fachdidaktischen Ausbildung sind die Entwicklung von Lehrkompetenz im Bereich Mathematik auf der Basis einer wissenschaftlichen Grundausbildung im Bereich Didaktik der Mathematik. Dazu müssen fundiertes Wissen über didaktische Grundfragen mathematischer Bildung und Ausbildung, über Methoden mathematikdidaktischer Forschung und über Beziehungen der Mathematikdidaktik zu ihren Bezugswissenschaften wie auch zur Unterrichtspraxis entwickelt und Erfahrungen mit mathematikdidaktischen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten gesammelt werden. Insbesondere sind auch Kenntnisse und Fähigkeiten zu entwickeln, die es der Lehrerin bzw. dem Lehrer ermöglichen, mathematische Lehrprozesse zu planen, unter Einbeziehung zeitgemäßer technologischer Mittel zu konzipieren, zu organisieren und durchzuführen, Lehr- und Lernprozesse zu reflektieren, zu untersuchen, zu analysieren und in fachmathematischer wie auch fachdidaktischer Hinsicht zu bewerten.

## **§ 19 Erster Studienabschnitt (Mathematik)**

(1) Der 1. Studienabschnitt für das Unterrichtsfach Mathematik [LM 1.] umfasst folgende Prüfungsfächer, wobei für die pädagogische und schulpraktische Ausbildung insbesondere auf § 9, § 10 und § 11 verwiesen wird:

1. Grundlagen der Fachdidaktik und Pädagogik [LM 1.1./LP 1.1.] (9 SSt.)
2. Analysis [LM 1.2.] (6 SSt.)
3. Algebra und Geometrie [LM 1.3.] (14 SSt.)
4. Schulmathematik [LM 1.4.] (4 SSt.)
5. Informatik [LM 1.5.] (7 SSt.)

### **(2) Studieneingangsphase (§ 38 UniStG)**

Die Studieneingangsphase umfasst Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 16 Semesterstunden, die in zwei Semestern zu absolvieren sind. Die fachliche Zuordnung der Lehrveranstaltungen der Studieneingangsphase erfolgt in den jeweiligen Prüfungsfächern.

1. Orientierung im Studien- und Berufsfeld (LWS, 1 SSt., 1 ECTS)
2. Diskrete Mathematik (VO, UE, 6 SSt., 8 ECTS)
3. Einführung in die Fachdidaktik (VO, PS, 3 SSt., 3 ECTS)
4. Lineare Algebra I (VO, 2Ü, 6 SSt., 8 ECTS)

### **(3) Grundlagen der Fachdidaktik und der Pädagogik**

Es sind folgende Prüfungsteilgebiete im Ausmaß von 9 Semesterstunden zu absolvieren:

1. Lehrveranstaltung aus Pädagogik (anteilig) [**LP 1.1.1**] (LWS, TWS, 2 SSt., 2 ECTS)
2. Einführung in die Fachdidaktik [**LM 1.1.2**] (VO, PS, 3 SSt., 3 ECTS)
3. Didaktik der Analysis [**LM 1.1.3**] (PS, 2 SSt., 2 ECTS)
4. Didaktik der Linearen Algebra [**LM 1.1.4**] (PS, 2 SSt., 2 ECTS)

### **(4) Analysis**

Es ist folgendes Prüfungsteilgebiet im Ausmaß von 6 Semesterstunden zu absolvieren:

1. Analysis I [**LM 1.2.1**] (VO, UE, 6 SSt., 8 ECTS)

### **(5) Algebra und Geometrie**

Es sind folgende Prüfungsteilgebiete im Ausmaß von 14 Semesterstunden zu absolvieren:

1. Diskrete Mathematik [**LM 1.3.1**] (VO, UE, 6 SSt., 8 ECTS)
2. Lineare Algebra I [**LM 1.3.2**] (VO, UE, 6 SSt., 8 ECTS)
3. Elementare Geometrie [**LM 1.3.3**] (VO, 2 SSt., 2 ECTS)

### **(6) Schulmathematik**

Es sind folgende Prüfungsteilgebiete im Ausmaß von 4 Semesterstunden zu absolvieren:

1. Schulmathematik I [**LM 1.4.1**] (PS, 2 SSt., 2 ECTS)
2. Schulmathematik II [**LM 1.4.2**] (PS, 2 SSt., 2 ECTS)

### **(7) Informatik**

Es sind folgende Prüfungsteilgebiete im Ausmaß von 7 Semesterstunden zu absolvieren:

1. Einführung in die strukturierte und objektorientierte Programmierung [**LM 1.5.1**] (VO, PV, 4 SSt., 7 ECTS)
2. Mathematische Software [**LM 1.5.2**] (VO, PV, 3 SSt., 4 ECTS)

(8) Empfohlener Semesterplan und Zuordnung von ECTS-Punkten des 1. Studienabschnittes

Sem.	Prüfungsteilgebiete		SSt.	ECTS
1.	Diskrete Mathematik Einführung in die Fachdidaktik	LM 1.3.1	6	8
		LM 1.1.2	3	3
2.	Lineare Algebra I Mathematische Software Schulmathematik I (Päd.) Orientierung im Studien- und Berufsfeld (zu 50 % angerechnet)	LM 1.3.2	6	8
		LM 1.5.2	3	4
		LM 1.4.1	2	2
		LP 1.1.1	1	1
3.	Analysis I Einführung in die strukturierte und objektorientierte Programmierung Didaktik der Linearen Algebra (PS) Kinder und Jugendliche erziehen und bilden (zu 50 % angerechnet)	LM 1.2.1	6	8
		LM 1.5.1	4	7
		LM 1.1.4	2	2
		LP 1.1.1	1	1
4.	Didaktik der Analysis Schulmathematik II Elementare Geometrie	LM 1.1.3	2	2
		LM 1.4.2	2	2
		LM 1.3.3	2	2
Ges.			40	50

## § 20 Zweiter Studienabschnitt (Mathematik)

- (1) Es müssen mindestens drei Seminare im Umfang von 6 Semesterstunden absolviert werden; davon sind zwei aus den Prüfungsgebieten 1, 2, 3 und 4 (§ 19, 1) zu wählen.
- (2) Vor Beendigung des ersten Studienabschnittes können absolvierte Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnittes im Ausmaß von maximal 16 Semesterstunden für den zweiten Studienabschnitt angerechnet werden.
- (3) Seminare dürfen erst nach Absolvierung des ersten Studienabschnittes besucht werden.
- (4) Die Lehrveranstaltung „Unterrichtsplanung“ kann erst nach Ablegung der Prüfungen aus den Prüfungsteilgebieten Analysis I, Lineare Algebra I, Einführung in die Fachdidaktik, Didaktik der Linearen Algebra und Didaktik der Analysis besucht werden.
- (5) Der zweite Studienabschnitt für das Unterrichtsfach Mathematik [**LM 2.**] umfasst folgende Prüfungsfächer, wobei für die pädagogische und schulpraktische Ausbildung sowie das Fächerübergreifende Projektstudium insbesondere auf § 9, § 10 und § 11 verwiesen wird:
  1. Fachdidaktik und Pädagogik [**LM 2.1./LP 2.1.**] (15 SSt.)
  2. Analysis [**LM 2.2.**] (6 oder 8 SSt.)
  3. Stochastik [**LM 2.3.**] (7 oder 9 SSt.)
  4. Algebra [**LM 2.4.**] (10 oder 12 SSt.)
  5. Schulmathematik [**LM 2.5.**] (4 SSt.)
  6. Vertiefungsfach [**LM 2.6.**] (4. SSt.)

(6) Als Vertiefungsfach sind aus den Pflicht- und Schwerpunktfächern des zweiten Studienabschnittes der Studienrichtung „Technische Mathematik“ (§ 6, Tab. 2 bis Tab. 5) Lehrveranstaltungen im Ausmaß von zumindest 4 Semesterstunden zu wählen.

### **(7) Fachdidaktik und Pädagogik**

Es sind folgende Prüfungsteilgebiete im Ausmaß von 15 Semesterstunden zu absolvieren:

1. Lehrveranstaltungen aus Pädagogik (anteilig) [**LP 2.1.1**] (LWS, TWS, 5 SSt., 5 ECTS)
2. Fächerübergreifendes Projektstudium (konstr. Element) [**LM 2.1.2**] (PS 2 SSt., 3 ECTS)
3. Unterrichtsplanung [**LM 2.1.3**] (PS, 2 SSt., 2 ECTS)
4. Seminar zur Fachdidaktik [**LM 2.1.4**] (SE, 2 SSt., 2 ECTS)
5. Philosophie der Mathematik [**LM 2.1.5**] (VO, 2 SSt., 2 ECTS)
6. Konversatorium zur Didaktik [**LM 2.1.6**] (KV, 2 SSt., 2 ECTS)

### **(8) Analysis**

Es sind folgende Prüfungsteilgebiete im Ausmaß von 6 oder 8 Semesterstunden zu absolvieren:

1. Analysis II [**LM 2.2.1**] (VO, UE, 6 SSt., 7 ECTS)
2. Seminar aus Analysis [**LM 2.2.2**] (SE, 2 SSt., 2 ECTS)

### **(9) Stochastik**

Es sind folgende Prüfungsteilgebiete im Ausmaß von 7 oder 9 Semesterstunden zu absolvieren:

1. Stochastik I a + b [**LM 2.3.1**] (VO, UE, 5 SSt., 6 ECTS)
2. Seminar aus Stochastik [**LM 2.3.2**] (SE, 2 SSt., 2 ECTS)
3. Computational Statistics I [**LM 2.3.3**] (VK, 2 SSt., 2 ECTS)

### **(10) Algebra**

Es sind folgende Prüfungsteilgebiete im Ausmaß von 10 oder 12 Semesterstunden zu absolvieren:

1. Lineare Algebra II [**LM 2.4.1**] (VO, UE, 6 SSt., 7 ECTS)
2. Algebra [**LM 2.4.2**] (VO, UE, 4 SSt., 5 ECTS)
3. Seminar aus Algebra [**LM 2.4.3**] (SE, 2 SSt., 2 ECTS)

### **(11) Schulmathematik**

Es sind folgende Prüfungsteilgebiete im Ausmaß von 4 Semesterstunden zu absolvieren:

1. Schulmathematik III [**LM 2.5.1**] (PS, 2 SSt., 2 ECTS)
2. Geschichte der Mathematik [**LM 2.5.2**] (PS, 2 SSt., 2 ECTS)

(12) Von den Seminaren aus Analysis, Stochastik und Algebra müssen nur zwei absolviert werden.

(13) Empfohlener Semesterplan und Zuordnung von ECTS-Punkten des 2. Studienabschnittes

Sem.	Prüfungsteilgebiete		SSt.	ECTS
5.	Schulpraktikum			8
	Unterrichtsplanung	LM 2.1.3	2	2
	Geschichte der Mathematik	LM 2.5.2	2	2
	Aktuelle Themen aus Pädagogik I (zu 50 % angerechnet)	LP 2.1.1	1	1
6.	Analysis II	LM 2.2.1	6	7
	Algebra	LM 2.4.2	4	5
	Konversatorium zur Didaktik	LM 2.1.6	2	2
	Schule und Unterricht entwickeln (zu 50 % angerechnet)	LP 2.1.1	1	1
7.	Vertiefung aus Prüfungsfächer <b>2, 3 oder 4</b> (Seminar)	LM 2.2.2	2*	2
		LM 2.3.2	2*	
		LM 2.4.3	2*	
	Stochastik I a + b	LM 2.3.1	5	6
	Lineare Algebra II	LM 2.4.1	6	7
	Schulmathematik III	LM 2.5.1	2	2
	Schule und Umfeld (zu 50 % angerechnet)	LP 2.1.1	1	1
	Pädagogische Arbeitsgemeinschaft zum Projektstudium (zu 50 % angerechnet)	LP 2.1.2	1	1
8.	Computational Statistics I	LM 2.3.3	2	2
	Vertiefung aus Prüfungsfächer <b>2, 3 oder 4</b> (Seminar)	LM 2.2.2	2*	2
		LM 2.3.2	2*	
		LM 2.4.3	2*	
	Seminar aus Didaktik	LM 2.1.4	2	2
	Philosophie der Mathematik	LM 2.1.5	2	2
	Vertiefungsfach aus Technischer Mathematik (§ 20, 6)		4	4
	Aktuelle Themen aus Pädagogik II (zu 50 % angerechnet)	LP 2.1.1	1	1
	Fächerübergreifendes Projektstudium (konstrukt. Element)	LM 2.1.2	2	3
9.	Diplomarbeit			12
Ges.			50	75

• = Wahlmöglichkeit

1.Abschnitt: 50 ECTS

2.Abschnitt: 75 ECTS (davon Schulpraktikum: 8 ECTS)

Freie Wahlfächer 10 ECTS

Summe: 135 ECTS

## **7. Abschnitt**

### **§ 21 Prüfungsordnung**

- (1) Die einzelnen Prüfungsfächer können in zwei verschiedenen Formen absolviert werden:
  - als Lehrveranstaltungsprüfungen
  - als schriftliche oder mündliche Fachprüfungen über den Stoff der einzelnen Prüfungsfächer
- (2) Die Leistungsbeurteilung in nichtprüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (§ 6 (3) erfolgt aufgrund einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung, die bis zum zweiten, auf die Lehrveranstaltung folgenden Semester abzulegen ist.
- (3) Die Leistungsbeurteilung in allen übrigen Lehrveranstaltungen erfolgt aufgrund der Teilnahme und aller geforderten (oder freiwillig erbrachten) schriftlichen und/oder mündlichen Leistungen.
- (4) Mündliche Prüfungen sind öffentlich.

### **§ 22 Erste Diplomprüfung**

- (1) Die erste Diplomprüfung besteht aus dem Nachweis der positiven Absolvierung der einzelnen Prüfungsfächer, die in § 9 § 13, § 16 bzw. § 19 für den 1. Studienabschnitt vorgeschrieben sind, in einer der unter § 21 (1) vorgegebenen Form.

### **§ 23 Diplomarbeit**

- (1) Die Studentin oder der Student hat im zweiten Abschnitt aus einem der beiden Unterrichtsfächer eine Diplomarbeit zu verfassen.
- (2) Die Studentin oder der Student schlägt das Thema der Diplomarbeit aus einem Prüfungsfach der gewählten Unterrichtsfächer vor oder wählt das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen aus (§ 29 Abs. 1 Z. 8 UniStG).
- (3) Das Thema der Diplomarbeit muss so gestellt sein, dass die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist (§ 61 Abs.2 UniStG).

### **§ 24 Zweite Diplomprüfung**

- (1) Der erste Teil der zweiten Diplomprüfung besteht aus dem Nachweis der positiven Absolvierung der einzelnen Prüfungsfächer, die in § 9 § 14, § 17 bzw. § 20 für den 2. Studienabschnitt vorgeschrieben sind, in einer der unter § 21, 1 vorgegebenen Form sowie den Freien Wahlfächern gemäß § 5.
- (2) Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung ist eine mündliche kommissionelle Gesamtprüfung.



(3) Gegenstand des zweiten Teils der zweiten Diplomprüfung sind folgende drei Bereiche:

- a. Das Prüfungsfach Fachdidaktik eines der beiden Unterrichtsfächer
- b. Je ein Prüfungsfach (mit Ausnahme der Fachdidaktik) aus einem der beiden Unterrichtsfächer.

Eines der drei Prüfungsgebiete ist so zu wählen, dass es dem Fach, dem die Diplomarbeit zuzurechnen ist, entspricht.

(4) Voraussetzungen für die Zulassung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung sind:

- a. Der Nachweis über den positiven Abschluss des ersten Teils der zweiten Diplomprüfung (§ 24, 1)
- b. Der Nachweis über den positiven Abschluss des Schulpraktikums
- c. Der Nachweis über den positiven Abschluss des Fächerübergreifenden Projektstudiums
- d. Der Nachweis über den positiven Abschluss der Freien Wahlfächer für beide Unterrichtsfächer
- e. Die Approbation der Diplomarbeit

## **§ 25 Inkrafttreten des Studienplanes und der Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt folgenden 1. Oktober in Kraft (§ 16 UniStG).

(2) Bei freiwilligem Übertritt in den neuen Studienplan gem. § 80 Abs. 2 UniStG sind Lehrveranstaltungen, die nach dem vorhergegangenen Studienplan absolviert wurden, in jedem Fall anzuerkennen, wenn Inhalt und Art der Lehrveranstaltung denen des neuen Studienplanes weitgehend entsprechen.

(3) Im Übrigen gelten für die Studierenden die Übergangsbestimmungen gem. § 80 UniStG.